

V c
4492



h. 349



h. 34^a, 3.

V c

4492

Puncta

Oder

Friedens - Artickel /

Zwischen Ihr. Königl. Majest. in Den-
nemarck vnd den Hochmögenden Herren Staden oder
Holländern wegen beyderseits Commerciën vnd Hand-
lungen / sub dato den 13. Augusti Anno

1 6 4 5.

BIBLIOTHECA
PUNICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)





Kstlich sol zwischen beyden Theilen zu Wasser vnd Lande auffrichtige Freundschaft gehalten werden, vnd einer des andern Vortheil suchen. Doch vnverletzt, der e Tractaten/welche J. Maj. in Dennemarck/oder die Herren GeneralStaaten mit andern Königen, vnd Republicquen vffgerichtet haben. 2. Sol len die Niederländischen Vntersassen den Zoll im Sundt/nach Ausweisung der bey vns betambten / verzeichneten vnd versigelten Zoll Listen bezahlen : Vnd solches in den nechsten 40. Jahren ohne einige Verhöhö, oder Ersteigerung nach verfließung der 40. Jahren aber/sol der Spiritische Tractat de Anno 1544. in seiner vorigen Vivot vnd Krafft bleiben/dafert vnterdessen kein anderet gemacht wird. 3. Sol das Visitiren der Schiffe vnd Güter abgeschafft/vnd den

den Schiffern nach dem Beweiß der Con-
roy vnd Pondzettel geglaubet / auch dieselo-
benach erlangtem Zoll / ohne Anlegung vff
dem Dragen bey Copenhagen fort passir-
ret werden. Doch so der König damit im
Zolle hintergangen würde / sollen solches
die Herren Staaten Generalen durch alle
mögliche Mittel remediren. 4. Sollen
keine Kauffmannschafften oder Wahren /
wie die Nahmen haben / durch den Sund zu
führen verbotten seyn. 5. Sol in Denne-
marck vnd Norwegen auff das Gut der Nie-
derländischen Einwohner / Keintchwerer Zoll
es sey im Einbringen oder Außführen / ge-
legen werden / als den die Vnterthanen des
Königreichs selbstten bezahlen / gleich auch
den Dänischen im Niderland widerfahren
sol. 6. Die Schiffe / so in Norwegen voll-
geladen / vnd den Zoll bezahlet haben / sollen
in was für einen Hafen sie auch kommen /
weiter nicht visitiret / sondern nach Vorzei-
gung der Zoll / Zettel frey passiret werden.
Dieweil die Außfuhr des Eichen Holzes
verbotten ist / sollen die Schiffer / so 2. oder
3. Stücke Eichen Holzes geladen zu haben /
60

Befunden werden / zweymal so viel / als das
Holz gekostet hat geben / vnd höher nicht
bestraffet werden. 7. In Norwegen sol
kein höher Zoll / als in Anno 1628. bezahlet
worden / gefordert / biß solange zwischen
beyden / wie man selbige nach Lasten der
Holzwahren bezahlen möge / kan verglichen
werden. 8. Die Niderländer sollen nicht
gezwungen werden / Dielen oder ander
Holz von gewissen Leuten in Norwegen zu
kauffen / sondern von allen vnd jeden nach
ihrem besten belieben vñ Gefallen. 9. Das
Messen der Niderländis. Schiffe in Noro
wegen sol geschehen durch zwey Nordische
vnd zwey Niderländische Schiffer / wela
ches bey dem Schloß Herrn in der Ambachs
ten / vmb sich dahin zu referiren / sol geschrie
ben werden / damit man hinführo den Holz
Zoll nach Lasten desto besser taxiren könne.
10. Alles was kan bewiesen werden / es seye
en die vier vnd ein Quart vom hundert an
bahren Gelde oder Holz Last / das wieder J.
Königl. Maj. Befehl vnd Ordre der Hero
ren Staten Generalen sieder Anno 1641.
mehr / als in den damals auffgerichteten Ver
trag

trag begriffen ist / genehmen worden / des
sen sol billiche Restitution geschehen. 11.
Dieser Tractat sol von Jhr. Maj. vnd den
Durchlauchtigsten Prinzen / auch den ges
sampten Reichs Räten vnterschieden vnd
versiegelt werden. 12. Die Privilegien
vnd Gerechtigkeiten der respective Städt
ten in den vereinigten Nederlanden / so in
dem Spiritischen Tractat vermeldet / vnd
sonsten von den vorigen Königen zu Den
nemarck / Norwegen denselben gegeben / sol
len durch diese Handlung nicht verkürzt /
noch durchaus ihnea auff einigerley Weise
präjudiciret seyn / sondern bleiben dieselbe in
ihrem Esse / gleich wie vor diesen / vnd vnter
andern die Stadt Harderwyck. 13. Ihre
Maj. sollen keine Niderländische Schiffe
auffhalten / oder keine Waaren daraus ho
len lassen / oder kein Schiff in dero Behuff
nehmen / ob sie sich gleich darüber mit dem /
welchem sie eigenthümlich zukömen / vertra
gen hetten / auch nimmer ohne Consens des
Eigener / einig Volck / Geschütz oder Am
munition / so zum Kriege gehören / aus dem
Schiff lichten / vnter was für Prätext es
seyn

seyen möchte: Vnd sol die Passage durch den
Sund / vnd die Traficquen vnd Handlung
gen in den Königreichen allzeit frey / vnd
vngehendert bleiben / doch ohne Präjudiz
der Privilegien eines jedern Platzes. 14.
Mögen Niderländische Güter mit fremb
den Schiffen durch den Sund passiren / weñ
sie davon den Niderländischen Zoll bezahlen
vnd mit der behörlichen Certification be
weisen / daß sie Niderländern zukommen.
15. Alle Niderländer / die sich in den Sträd
ten nach Osten / entweder vor sich selbst / oder
in Commission / oder in Factoreyen auffhal
halten / sollen im Sunde gleich andern der
Niderländischen Provincien Eingeseßenen /
tractiret werden. 16. Sollen die Nider
ländischen Schiffe / so einmal in den Dänis
schen Hafen visitiret seynd / vnd den Zoll bez
zahle haben / in keinen andern Dänischen
oder Norwegischen Hafen / so fern sie daselb
sten nicht laden / vffs newe visitiret werden /
sondern frey passiren. 17. Die Zöllner in
Norwegen sollen den Schiffen nicht mehr
Zoll / als sie schuldig seyn / abzwängen: sol
len auch vor das Schreiben der Zoll / Zettel
nicht

AK 70 4492

nicht mehr nehmen / als die Königl. Ordinance ver-
mag / bey schwerer Strafe. 18. Wegen des Glück-
städtischen Zolles / so fern das Werck bey denen dar-
ber mit der Stadt Hamburg angestellten gegenwärti-
gen Tractaten nicht kan aufgehoben werden / sollen die
Niederländ. Unterthanen gegen Vorzeigung Glück-
städtischer Certification *in omnem eventum* von nun an
ewig davon befreyet seyn. 19. Sollen innerhalb 2.
Monaten von Dato beyderseits Herren Committirte /
solches ratificiren vnd approbiren. Vnd hat man über
das bedinget / daß der Graff von Oldenburg / vnd sei-
ne Erben genießten sollen die Neutralität / die ihme vnd
seinen Herrlichkeiten vnd Landen / vnterm Dato den 1.
Augusti Anno 1644. von den Herren Staden Gene-
ral vergönnet ist. So geschehen zu Christianopol den
13. Aug. Anno 1645.

Corfix Bleselle. Jürgen Seefeld. Albertus Sonck.
Christiā Thomasson. Jacob Witte. Jochim Andrees
Christoffer Orne. Gerh. Schacp.

E N D E.

V077

re vers
Glück
darit
wärtt
len die
Glück
nun an
alb z.
ttirte /
n über
nd sei
ne vnd
den l.
Gene
vel den

Sonck.
ndrees

ULB Halle

3

004 807 57X





h. 34a

500



Artickel/
 Rajest. in Den
 Herren Staden oder
 mercien vnd Handl
 ugusti Anno

V c
 4492

